



Kurzinformation

zum Programmdokument des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Kooperationen zur Umsetzung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. zur Umsetzung von kooperativen Organisationsvorhaben bei den Oö. Unternehmen für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 (SKU-Programmdokument)

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können kleine, mittlere oder große Unternehmen sein,

- die Mitglieder bei einer der u.a. Cluster- und Netzwerk-Initiative des Landes Oberösterreich sind,
- und die den Firmensitz in Oberösterreich haben oder zumindest einen physischen Schwerpunktstandort in Oberösterreich haben, an dem die projektrelevante Tätigkeit zur Gänze und nachweislich zuordenbar ist.

Die FörderungswerberInnen müssen darüber hinaus Mitglieder bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich (ausgenommen: Leitbetriebe des Oö. Gesundheitswesens) oder Mitglieder der Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sein.

Cluster- und Netzwerk-Initiativen (Stand: Jänner 2022):

- Automobil-Cluster;
- Cleantech-Cluster;
- IT-Cluster;
- Kunststoff-Cluster;
- Lebensmittel-Cluster;
- Mechatronik-Cluster;
- Medizintechnik-Cluster;
- Building Innovation Cluster (vormals: Möbel- und Holzbau-Cluster);
- Human Capital Management;
- Verein Netzwerk Logistik.

FörderungswerberInnen können jedoch auch Leitbetriebe des oö. Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Forschungslaboreinrichtungen, Kurbetriebe und deren Trägerorganisationen) sein. Ausgeschlossen sind jedoch Alten- und Pflegeheime, deren Träger der Sozialhilfverband ist. Alten- und Pflegeheime, deren Träger der Sozialhilfverband ist, werden jedoch als Projektpartner für das Zustandekommen eines innovativen Kooperationsprojektes gewertet. Darüber hinaus können auch sonstige Verbände und Vereine, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind (=kein/keine FörderungswerberIn), unter bestimmten Kriterien als ProjektpartnerIn für das Zustandekommen eines innovativen Kooperationsprojektes gewertet werden.

Zwischen den ProjektpartnerInnen/FörderungswerberInnen darf keine Eigentümeridentität (kein Partnerunternehmen, kein verbundenes Unternehmen) bestehen.

Der/Die ProjektkoordinatorIn muss über ausgezeichnete Referenzen verfügen. Der/Die ProjektkoordinatorIn hat geeignete Unterlagen (z.B. Lebenslauf, Referenzliste, etc.) vorzulegen, die nachweisen, dass der/die ProjektkoordinatorIn über geeignete Projektmanagementenerfahrung verfügt, um das beantragte Projekt zu koordinieren.

Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass beim beantragten Vorhaben entweder

- mindestens drei ProjektpartnerInnen beteiligt sind, die die persönlichen Voraussetzungen des SKU-Programmdokuments erfüllen, oder
- mindestens zwei ProjektpartnerInnen beteiligt sind, die die persönlichen Voraussetzungen des SKU-Programmdokuments erfüllen, und eine F&E-Einrichtung (Listung bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH; Details: Punkt 11.6 des SKU-Programmdokuments) zur Realisierung des beantragten Kooperationsvorhabens beteiligt ist,

und jeder/jede ProjektpartnerIn/FörderungswerberIn nachweislich „Know-How“ zur Umsetzung des beantragten Kooperationsvorhabens einbringt.

Eine F&E-Einrichtung kann somit als Projektpartner für das Zustandekommen des Kooperationsvorhabens gewertet werden, kann jedoch selber nicht als FörderungswerberIn gewertet werden. Damit eine F&E-Einrichtung als Projektpartner für das Zustandekommen (inkl. Bewertung als Beteiligung einer F&E-Einrichtung) eines Kooperationsvorhabens gewertet werden kann, ist es erforderlich, dass der Anteil der Kosten der F&E-Einrichtung mindestens 10 % am förderbaren Gesamtprojektvolumen des Kooperationsvorhabens beträgt.

Am Kooperationsvorhaben muss mindestens ein/eine FörderungswerberIn, der/die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmdokuments erfüllt, ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU i.d.g.F.) sein.

Partner aus anderen Bundesländern können unter Umständen als Projektpartner gewertet werden, sofern auch die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmdokuments erfüllt werden. Sie erhalten jedoch keine Förderung des Landes Oberösterreich.

Besondere sachliche Voraussetzungen

Die kooperativen Vorhaben haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ zu entsprechen und haben andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anbahnung und die Durchführung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. die Durchführung von kooperativen Organisationsvorhaben, bei denen mind. 3 Kooperationspartner mitwirken und deren Realisierung nachhaltig einen positiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Oö. Wirtschaft hat.

Schwerpunkte

Kooperationsvorhaben, die den u.a. Schwerpunkten zuzuordnen sind, werden bei der inhaltlichen Projektbeurteilung besonders berücksichtigt.

- Schlüsseltechnologien & Kernkompetenzen:
 - o Werkstoffe und Werkstofftechnologien;
 - o Informations- und Kommunikationstechnologien;
 - o Mechatronik und mechatronische Systeme;
 - o Data Driven Modelling & Simulation;
 - o Cyber Physical Systems.

- Digitale Transformation:
 - o Data Driven Enterprise;
 - o Secure Systems;
 - o Big Data;
 - o Artificial Intelligence.

- Effiziente und nachhaltige Industrie und Produktion:
 - o Systemübergreifende Energie-Optimierung;
 - o Rohstoffproduktivität;
 - o Effiziente Prozesse und Produktionsverfahren.

- Systeme & Technologien für den Menschen:
 - o Schnittstelle Mensch/Maschine;
 - o Automatisierung und Robotik;
 - o Medical Materials;
 - o Digital Health.

- Vernetzte und effiziente Mobilität:
 - o Vehicle2X;
 - o Automatisiertes Fahren;
 - o Leichtbau & Verbundstoffe;
 - o Alternative Antriebssysteme.

Förderbare Vorhaben

Vorhaben zur Umsetzung kooperativer Vorhaben,

- bei denen
 - o eine Eignung der beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten zur Umsetzung des beantragten kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bzw. zur Umsetzung des Organisationsvorhabens gegeben ist,
 - o eine Qualität des beantragten kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bzw. des Organisationsvorhabens gegeben ist und
 - o ein Nutzen und ein Verwertungs- oder ein Effizienzpotential des beantragten kooperativen Vorhabens gegeben ist,
- deren Problemstellung nur durch eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner und eventuell mit Unterstützung von externen Dienstleistern, effizient und erfolgreich gelöst werden können, und

- entweder die Kriterien der „Industriellen Forschung“ (Definition – Punkt 11.4 des Programmdokuments.) oder der „Experimentellen Entwicklung“ (Definition – Punkt 11.5. des Programmdokuments) erfüllen und unter Einsatz von technologischen Lösungen die Entwicklung von neuen oder merklich verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zum Ziel haben und die vom Innovationsgrad und technologischem Risiko auf mittlerem Niveau angesiedelt sind und aufgrund ihres klar erkennbaren Kundennutzens und der Verwertungsstrategie einen für alle Kooperationspartner nachhaltigen Markterfolg erwarten lassen (=Technologievorhaben), oder
- die einen Technologiebezug aufweisen, der im Bereich innerbetriebliche Innovation angesiedelt ist und die Entwicklung und Umsetzung neuer betrieblicher Prozesse, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen zum Ziel haben und bei den Kooperationspartner eine positive Veränderung einleiten (=Organisationsvorhaben),

sind unter der Prämisse, dass das beantragte Vorhaben auch aufgrund der vorgegebenen inhaltlichen Beurteilungskriterien von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) positiv bewertet wird und beim beantragten Vorhaben auch die sonstigen formellen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmdokuments und des Technologiekooperationsförderungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Förderung von Kooperationsprojekten erfüllt werden, als förderbare Vorhaben einzustufen.

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern die Kosten auch ausschließlich dem beantragten Vorhaben zuordenbar sind.

- Personalkosten;
- Kosten von externen Dienstleistern;
- Sach- und Materialkosten.

Personalkosten

Förderbar sind Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) von den MitarbeiterInnen, die einerseits in einem Dienstverhältnis bei dem/r FörderungswerberIn stehen (keine LeasingmitarbeiterInnen) und die andererseits dem Vorhaben (laut Stundenaufzeichnung) zurechenbar sind.

Der maximal anerkenbare Stundensatz (inkl. max. 10 % Gemeinkostenaufschlag) beträgt

- bei angestellten MitarbeiterInnen max. 87,00 Euro und
- bei EinzelunternehmerInnen und geschäftsführende Gesellschafter, wenn deren Beteiligung größer gleich 25 % ist, max. 40,00 Euro.

Die Personalkosten für Projektmanagementtätigkeiten dürfen max. 7 % der förderbaren Gesamtpersonalkosten des Kooperationsvorhabens betragen.

Der Anteil der Personalkosten pro FörderungswerberIn muss mind. 10 % und max. 60 % des förderbaren Gesamtprojektvolumens des Kooperationsvorhabens betragen.

Kosten von externen Dienstleistern

Kosten von externen Dienstleister sind förderbar, sofern keine rechtliche oder persönliche Verbindung zu einer/einem FörderungswerberIn des Kooperationsvorhabens besteht und das Arm's-length-Prinzip eingehalten wird.

Die maximale Höhe der förderbaren Kosten richtet sich nach der Tätigkeit des externen Dienstleisters gemäß der unten angeführten Tabelle.

| | |
|---|--|
| F&E-Einrichtungen beauftragt zur Durchführung von F&E-Tätigkeiten | Dienstleistungen, die zur Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unabdingbar sind. |
| Förderbar sind marktübliche Kosten in den Kostenkategorien. Personalkosten Sach- und Materialkosten | Förderbar sind Personalkosten. Der Anteil pro Dienstleister ist auf max. 20 % des förderbaren Gesamtvolumens des Kooperationsvorhabens beschränkt. Der von einem Dienstleister verrechnete Tagessatz muss marktüblich sein und wird maximal in Höhe von 1,200,00 Euro anerkannt. |

Bei der Förderungsantragsstellung ist ab Kosten in der Höhe von 1.000,00 Euro (je externer Dienstleister) ein Angebot vorzulegen. Angebote müssen ein detailliertes Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - eine Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten enthalten.

Die (externen) Projektmanagementkosten sind für das gesamte Kooperationsvorhaben mit max. 5.000,00 Euro (netto) beschränkt.

Sach- und Materialkosten

Sollte das beantragte Entwicklungs- und Forschungsvorhaben (=ausschließlich Technologievorhaben), die Entwicklung eines Prototypens zum Ziel haben, sind die Material- und Sachkosten für die Erstellung des Prototypens pro FörderungswerberIn in einem Umfang von max. 5.000,00 Euro förderbar.

Nicht förderbare Vorhaben

- Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde. Bei Vorhaben, deren Rechtsgrundlage die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist, gilt als Projektbeginn die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht. Die Einholung von Preisauskünften oder Durchführungsstudien gilt nicht als Projektbeginn.
- Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können.
- Organisationsvorhaben, bei denen kein Technologiebezug gegeben ist.
- Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Entwicklungen zur Absicherung der Marktfähigkeit hinausgehen.
- Vorhaben, die einen Investitionscharakter aufweisen.

Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer (Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.)
- Subvorhaben oder Einzelmaßnahmen des Gesamtvorhabens, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist.
- Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beratern, wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.
- Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden.
- Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages bei der Förderstelle angefallen sind.
- Kosten für Zertifizierungen, die einzelbetrieblich durchgeführt bzw. im Markt üblich sind bzw. von Kunden verlangt werden.
- Kosten, die einen Investitionscharakter aufweisen.
- Kosten, die zwischen den FörderungswerberInnen verrechnet werden.
- Kosten für die Erstellung eines Verwertungskonzeptes/Umsetzungskonzeptes, welche mit Vorlage des Endberichtes der Förderstelle vorzulegen ist.

Förderung:

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage des gegenständlichen Programmdokuments wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss je FörderungswerberIn mindestens 15.000,00 Euro (netto) betragen.

Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmdokuments wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Programmdokumente) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

Förderungshöhe

Vorhaben mit Beteiligung einer F&E-Einrichtung

Kooperative Vorhaben mit Beteiligung einer F&E-Einrichtung werden mit max. 40 % (bzw. mit max. 300.000,00 Euro je Kooperationsvorhaben bzw. mit max. 60.000,00 Euro je FörderungswerberIn) der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten unterstützt. Damit ein Vorhaben mit Beteiligung einer F&E-Einrichtung bewertet wird, ist es erforderlich, dass der Anteil der Kosten der F&E-Einrichtung mindestens 10 % am förderbaren Gesamtprojektvolumen des Kooperationsvorhabens beträgt.

Vorhaben ohne Beteiligung einer F&E-Einrichtung

Kooperative Vorhaben ohne Beteiligung einer F&E-Einrichtung werden mit max. 20 % (bzw. mit max. 150.000,00 Euro je Kooperationsvorhaben bzw. mit max. 30.000,00 Euro je FörderungswerberIn) der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten unterstützt.

Antragstellung

Das Förderansuchen ist vor Beginn der Projektdurchführung bei der unten angeführten Adresse einzureichen.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Auskunft und Beratung:

| | |
|---|----------------------|
| Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-up) | Tel. 0732/79810-5100 |
| Mag. Elmar Paireder (Projektmanager Biz-up) | Tel. 0664/8186574 |
| DI Christian Altmann, MBA (Leiter Cluster & Kooperation Biz-up) | Tel. 0664/8186561 |
| Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung | Tel. 0732/7720-15121 |
| Frau Ingrid Hofko-Bodingbauer (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung) | Tel. 0732/7720-15791 |
| Frau Gertrude Grininger-Reiter (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung) | Tel. 0732/7720-15791 |

Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des „Programmdokuments des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. zur Umsetzung von kooperativen Organisationsvorhaben (SKU)“.